

## **Nutzungsbestimmungen:**

Wassermeloni GmbH & Co. KG, Hildesheimer Str. 7, 30169 Hannover

1. Der Mieter trägt die Verantwortung für seine Begleitung (Familie etc.). Kinder oder Jugendliche bis zu 18 Jahren müssen in Begleitung eines Erwachsenen sein, der zur Aufsicht berechtigt ist.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die jeweils aktuellen Bestimmungen der „Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)“ eingehalten werden. Dies gilt v. a. für die jeweiligen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen.
3. Personen, bei denen Anhaltspunkte oder Symptomen für eine Coronainfektion vorliegen, dürfen das Schwimmbad nicht betreten.
4. Der Mieter hat darauf zu achten, dass sich aus Sicherheitsgründen immer mindestens zwei Personen im Schwimmbad aufhalten, um im Falle eines Unfalls Hilfe leisten bzw. anfordern zu können.
5. Der Mieter darf das Bad erst betreten, wenn seine Mietzeit beginnt und hat fünf Minuten vor Ende der Mietzeit die Schwimmhalle zu verlassen.
6. Die zugewiesene Umkleidekabine steht 10 Minuten vor und 30 Minuten nach Mietbeginn zur Verfügung.
7. Das Schwimmbad ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Mieter für den Schaden.
8. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Schwimmbad eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.
9. Bei Verursachung von Schäden durch den Mieter ist dieser verpflichtet, davon unverzüglich Mitteilung zu machen (an: [service@wassermeloni.de](mailto:service@wassermeloni.de)). Der Mieter haftet für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Familie / Gruppe verursacht werden.
10. Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im Übrigen ist die Haftung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beschränkt bzw. ausgeschlossen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, und zwar beschränkt auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden; ansonsten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die vom Vermieter übernommen wurden.